

Diese Lesefassung berücksichtigt:

die Satzung der Stadt Hoyerswerda zum Denkmalschutzgebiet „Lange Straße, Hoyerswerda“ vom 26.11.2002, veröffentlicht am 09.04.2003 im Amtsblatt Nr. 394.

Satzung der Stadt Hoyerswerda Denkmalschutzgebiet „Lange Straße, Hoyerswerda“

Ziele und Aufgaben der Satzung

Ziel der Satzung ist es, den Bereich des Straßenzuges Lange Straße aufgrund seiner historischen, städtebaulichen und wissenschaftlichen Bedeutung für die geschichtliche und stadtstrukturelle Entwicklung der Stadt Hoyerswerda hinsichtlich seines überlieferten Erscheinungsbildes unter Schutz zu stellen. Damit soll das Ensemble als Zeitdokument erhalten und anschaulich bleiben.

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der baulichen Anlage im öffentlichen Interesse.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Denkmalschutzgebiet umfasst den Bereich des beiderseits bebauten Straßenzuges der Langen Straße mit den angrenzenden Grundstücken.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet. Die betreffenden Flurstücke sind in Anlage 2 aufgelistet.

Beide Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Schutzgegenstand

Gegenstände der Unterschutzstellungen sind:

- (a) die bestehende Grundstücks- und Bebauungsstruktur mit ihrer geschlossenen Bebauung einfacher ehemaliger Handwerkerhäuser beidseits der Langen Straße und ihren rückwärtig angebauten, überwiegend giebelständigen Seiten- und Nebengebäuden in Grenzbebauung zu den Nachbargrundstücken und den dazwischenliegenden schmalen Hof- und Gartenflächen.
- (b) die überkommenen First- und Traufhöhen der überwiegend eingeschossigen, in Einzelfällen auch zweigeschossigen geschlossenen Bebauung mit traufständigen Satteldächern bei kurzen Dachüberständen an Ortgang und Traufe sowie der vorherrschenden Eindeckung mit Dachziegeln als Kronendeckung.
- (c) die vorhandenen Dachausbauten zur Straßenfront als kleine, einzeln stehende Gaupen mit Satteldach oder als Schleppgaupe, im Einzelfall auch als mittig angeordnetes Zwerchhaus.
- (d) einfache Lochfassaden mit hochrechteckigen gegliederten Fenstern in Holz, häufig als dreiflügeliges Fenster mit Kämpfer und Oberlicht.

- (e) einflügelige, symmetrisch gegliederte Hauseingangstüren in Holzkonstruktion zur Langen Straße.
- (f) das tradierte Erscheinungsbild der Langen Straße bezüglich seiner Oberflächenstruktur (Pflaster).

§ 3

Genehmigungspflicht bei Veränderungen

1. Veränderungen am geschützten Bild des Denkmalschutzgebietes bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 (2) Satz 2 SächsDSchG).
Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung muss erteilt werden, wenn die aufgeführten Schutzgüter nicht gefährdet werden. Die Genehmigung ist auch zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild des Denkmalschutzgebietes nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt (vgl. § 21 (2) SächsDSchG).

Eine Genehmigungspflicht besteht auch, wenn für bauliche Maßnahmen eine Genehmigung nach Sächsischer Bauordnung (SächsBauO) nicht erforderlich ist.

2. Genehmigungsbedürftig sind:
 - (a) Neu-, Um- und Ausbau von baulichen Anlagen, soweit sie das Erscheinungsbild des Schutzgebietes verändern.
 - (b) Abbruch baulicher Anlagen, soweit sie das Erscheinungsbild des Schutzgebietes verändern.
 - (c) Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen an baulichen Anlagen, einschließlich Farbgebung, soweit sie das Erscheinungsbild verändern.
 - (d) Baumaßnahmen an Verkehrsanlagen (Straße), Grundstückseinfriedungen und öffentlicher Beleuchtung, soweit sie das überlieferte Erscheinungsbild verändern.
 - (e) Maßnahmen im Bereich der Außenwerbung, die das Erscheinungsbild des Denkmalschutzgebietes beeinträchtigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 36 (1) Nr. 5 SächsDSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Satzung ohne Genehmigung Veränderungen im Bereich des Denkmalschutzgebietes ausführt oder duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

- Anlage 1 Lageplan
- Anlage 2 Auflistung Flurstücke

Anlage 1 - Lageplan



Anlage 2 - Auflistung Flurstücke Bereich Denkmalschutzgebiet Lange Straße

Straße	Nr.	Flurstück (Flur 3, HY)
Senftenberger Straße 9		138/1 und 138/2
Lange Straße	21	116
	22	117
	23	118
	24	119
	25	120
	26	121
	27	122
	28	123
	29	124
	30	125
	31	126
	32	127
	33	128
	34	129
	35	130
	36	131
	37	132
	38	133
	39	134
	40	135
	41	136
	42	137
	1	145
	2	146
	3	147
	4	148
	5	150
	6	151
	7	152
	8	153
	9	154
	10	155
	11	156
	11	157
	13	158
	14	159
	15	160
	16	161
	17	162
	18	163
Lange Str.	19/20/	
Kirchstr.	8	164
Lange Straße	Straße	165